

**Abwägungstabelle zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Waldeck-West-Gewächshausanlagen" sowie
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 06.06.2013	X		Herr Schneider Zur vorliegenden Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach wie folgt Stellung: Bereich Landwirtschaft: Bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Waldeck-West-Gewächshausanlagen“ bestehen Einwände aufgrund des hohen Bedarfs an Ausgleichsflächen. Die Berechnung der Ausgleichsflächen ist nicht korrekt. Bei diesem Bebauungsplan handelt es sich um kein Gewerbegebiet, sondern wie es der Name sagt und Gewächshausanlagen. Gemüseanbau in Gewächshäusern ist eine landwirtschaftliche Nutzung (vgl. BauGB § 201), auch wenn sie unter Glas stattfindet. Das anfallende Regenwasser wird aufgefangen und zur Beregnung der Gewächshäuser verwendet. Daher wird der größte Teil der Fläche zukünftig landwirtschaftlich bzw. gartenbaulich genutzt, folglich sind die angenommenen Ausgleichsfaktoren nicht richtig. Des Weiteren sollen nach der Flächenbilanz jetzt 2,61 ha Fläche mehr als Ausgleichsfläche dauerhaft bereitgestellt werden als die Bedarfsberechnung ergibt. Dies entspricht 1,1 ha mehr als noch bei der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB! In der Landesplanung und im Regionalplan für Westmittelfranken ist der Grundsatz festgeschrieben, dass es anzustreben ist, dass die für landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Böden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. In dem vorliegenden Bebauungsplan werden die Grundsätze der Landesplanung und Regionalplanung nicht beachtet. Die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme ist auch ein erklärtes Ziel der Staatsregierung, welches in besonderem Maße zu beachten ist. Durch den hohen Entzug an landwirtschaftlichen Nutzflächen als	Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um kein privilegiertes Bauvorhaben (landwirtschaftliche Nutzung) sondern um einen Gewerbebetrieb. Die Ausgleichsflächen wurden von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft und nicht beanstandet.

**Abwägungstabelle zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Waldeck-West-Gewächshausanlagen" sowie
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				Ausgleichsmaßnahmen werden agrarstrukturelle Belange betroffen. Der Verlust an Kulturlfläche für den ökologischen Ausgleich schwächt die Leistungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe. Ackerflächen und Grünlandflächen sind in der Stadt Dinkelsbühl knapp. Bedingt ist dies durch den Flächenbedarf vor allem für die vorhandenen viehhaltenden Betriebe und Biogasanlagen. Eine Störung des Pacht- und Bodenmarktes ist bereits gegeben. Um die Vorgaben der Landes- und Regionalplanung, sowie die agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen, sollten folgende Ausgleichsflächen herausgenommen werden: Fl. Nr. 2390, Gemarkung Dinkelsbühl 3,72 ha Fl. Nr. 1033, Gemarkung Dinkelsbühl 2,58 ha Fl. Nr. 534, Gemarkung Neustädtlein 3,01 ha Alternativ könnte auch der gesamte Bebauungsplan zurückgenommen werden, da das Projekt die Voraussetzung für eine Privilegierung im Außenbereich voll erfüllt. Bereich Forsten – Untere Forstbehörde (UFB) Es bestehen keine Einwände.	
2	Landratsamt Ansbach 05.06.2013	X		Frau Sand Auf die Stellungnahme von Herrn Biedermann wird verwiesen. Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen. Herr Biedermann, SG 63 – Tiefbauverwaltung <i>Beabsichtigte eigenen Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:</i> Im Hinblick auf den zu erwartenden zunehmenden LKW-Begegnungsverkehr zwischen der Staatsstraße St 2218 und der Einmündung „Innovativ-Ring“ ist mittelfristig eine Verbreiterung der Kreisstraße AN 43 auf 6,50 m angedacht. Der Grunderwerbsantrag für einen Streifen von ca. 1,50 m Breite westlich der Kreisstraße AN 43 wird an die Stadt Dinkelsbühl parallel	

**Abwägungstabelle zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Waldeck-West-Gewächshausanlagen" sowie
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				hierzu gestellt. <i>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</i> Im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen hat die Ausgestaltung der Zufahrt zum Grundstück der Gewächshausanlage im Einvernehmen mit der Tiefbauverwaltung des Landratsamtes Ansbach zu erfolgen. Für Pflanzungen entlang der Kreisstraße AN 43, die näher als acht Meter neben dem Fahrbahnrand der Kreisstraße geplant sind, ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.	Die Ausgestaltung der Zufahrt wird im Einvernehmen mit der Tiefbauverwaltung des Landratsamtes Ansbach gestaltet und umgesetzt.
3	IHK Nürnberg für Mittelfranken 04.06.2013	X		Frau Haase, Geschäftsbereich Standortpolitik und Unternehmensförderung Nach Prüfung der o.g. Bauleitpläne und nach Rücksprache mit unserem IHK-Gremium Dinkelsbühl dürfen wir Ihnen mitteilen, dass von Seiten unserer IHK keine Einwände gegen die Planungen bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
4	Wasserwirtschaftsamt Ansbach 03.06.2013	X		Frau Marowsky Gegenüber dem Sachstand zum Zeitpunkt der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) erfolgten keine Planänderungen, die grundsätzliche Auswirkungen auf wasserwirtschaftliche Belange bedingen. Wir verweisen insoweit auf unsere Stellungnahmen im Zuge des Scoping nach § 4 Abs. 1 BauGB und im Verfahren gem. § 13 (Stellungnahmen WWA Ansbach vom 10.04.2013; Az: 1-U4622 / AN 136). Diese gelten weiterhin entsprechend. Nach unserer Kenntnis ging bei der Stadt Dinkelsbühl ein Anschreiben (den Bebauungsplan West betreffend) ein. Eine Bürgerin fühlt sich in ihren Eigentumsrechten verletzt, da über das Flurstück Nr. 600, Gemarkung Waldeck, im Auftrag des Vorhabenträgers ein Graben angelegt wurde. Außerdem gehe aus vorliegendem Bebauungsplan nicht hervor, wie zukünftig die Zufahrten für die Grundstückseigentümer verlaufen sollen. Der angelegte Graben dient aus unserer Sicht der Entwässerung des Baugebietes.	1.) Der angelegte Graben wird zurück gebaut. Der Bauherr wird sich umgehend mit den Grundstückseigentümern in Verbindung setzen. Im Zuge der Genehmigungsplanung wird eine Entwässerungsplanung erstellt. Es ist vorgesehen, das anfallende

**Abwägungstabelle zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Waldeck-West-Gewächshausanlagen" sowie
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				Wir bitten das zu überprüfen und in Verbindung mit der Frage der Zufahrtswege mit dem Vorhabensträger sowie den Grundstückseigentümern abzuklären.	Regenwasser in Rückhaltebecken zu sammeln und zur Bewässerung der Gewächshausanlage zu nutzen. Dadurch verringert sich die abflusswirksame Fläche, die derzeit aufgrund der Topografie in westlicher Richtung entwässert. Somit sind künftig keine negativen Auswirkungen auf die westlichen gelegenen Grundstücke zu erwarten. 2.) In der Flurkarte sind keine Wege zur verkehrlichen Erschließung der westlichen Waldgrundstücke eingezeichnet. Offensichtlich erfolgt die Erschließung über Fahrtrechte. Falls es erforderlich ist, dass die Grundstücke über das Grundstück des Vorhabenträgers erschlossen werden müssen, wird der Vorhabensträger entsprechende Fahrtrechte gewähren.
5	Regierung von Mittelfranken 03.06.2013	X		Herr Rahn, Oberregierungsrat Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan nur teilweise aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt ist, wird dieser im Parallelverfahren zum vierten Mal geändert. Dabei wird die gewerbliche Baufläche westlich der Kreisstraße AN 43 im Süden und Westen um ca. 4,19 ha auf künftig ca. 24,44 ha erweitert. Aus landesplanerischer Sicht waren zu den Vorentwürfen der o.a. Bauleitpläne mit Schreiben vom 26.03.2013 keine Einwendungen erhoben worden. Es war jedoch angeregt worden, beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Waldeck-West-Gewächshausanlagen“ im	

**Abwägungstabelle zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Waldeck-West-Gewächshausanlagen" sowie
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				Süden einen Restbestand des Waldes als Sichtschutz zu erhalten, wie es im rechtswirksamen Flächennutzungsplan offenbar vorgesehen war. Zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde zudem darauf hingewiesen, dass großflächige Gewerbegebiete nur in zentralen Orten ausgewiesen werden sollen, weil diese in der Regel nachfolgende Kriterien erfüllen: - Leistungsfähige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, - Leistungsfähiges ÖPNV-System, - Vereinbarkeit mit den ökologischen Belangen , in der Regel auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes. Die Eignung der gewerblichen Baufläche in Waldeck wurde vor diesem Hintergrund kritisch gesehen. Für das konkrete Vorhaben wurde die Standortwahl auf Grund der Nutzung von Abwärme aus der Klärschlammverwertungsanlage zwar als begründet angesehen, darüber hinaus wurde jedoch empfohlen, die nicht von dem Vorhaben beanspruchte gewerbliche Baufläche im Norden möglichst zurückzunehmen. <u>Bewertung der Änderungen an den Entwürfen aus landesplanerischer Sicht:</u> Auf den Erhalt eines Waldrestbestandes im Süden wird nachvollziehbar zur Vermeidung von Verschattung der Gewächshäuser verzichtet, es soll aber stattdessen eine Eingrünung durch Hecken erfolgen. Zur Anregung, den vom konkreten Vorhaben nicht benötigten Teil der gewerblichen Baufläche zurückzunehmen, werden in der Abwägungstabelle und in den geänderten Unterlagen keine Aussagen getroffen. Die landesplanerischen Stellungnahmen zu den Vorentwürfen der o.a. Bauleitpläne werden aufrechterhalten. Insbesondere wird für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ausdrücklich um eine Abwägung über die angeregte Zurücknahme der gewerblichen Baufläche im Norden gebeten. Sofern eine Zurücknahme nämlich nicht erfolgt, müsste ein Bedarfsnachweis für die Mehrung um ca. 4,19 ha	Im Süden sind Pflanzflächen mit Sträuchern festgesetzt. Die Rücknahme der gewerblichen Bauflächen ist nicht möglich, weil es sich um die letzte gewerbliche Fläche im Stadtgebiet von Dinkelsbühl handelt. Eine Rücknahme würde der Stadt Dinkelsbühl jede Möglichkeit nehmen, kurzfristig Bauland anbieten zu können.

**Abwägungstabelle zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Waldeck-West-Gewächshausanlagen" sowie
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				gewerblicher Baufläche geführt werden. Der Bedarf ist durch die geplanten Gewächshäuser nicht begründet, weil diese grundsätzlich innerhalb der rechtswirksam dargestellten Baufläche untergebracht werden könnten.	
6	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken 03.06.2013	X		Herr Lammel, Regierungsdirektor Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan nur teilweise aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt ist, wird dieser im Parallelverfahren zum vierten Mal geändert. Dabei wird die gewerbliche Baufläche westlich der Kreisstraße AN 43 im Süden und Westen um ca. 4,19 ha auf künftig ca. 24,44 ha erweitert. Aus regionalplanerischer Sicht waren zu den Vorentwürfen der o.a. Bauleitpläne mit Schreiben vom 03.04.2013 keine Einwendungen erhoben worden. Es war jedoch angeregt worden, im Süden einen Restbestand des Waldes als Sichtschutz zu erhalten, wie es im rechtswirksamen Flächennutzungsplan offenbar vorgesehen war. Zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde zudem darauf hingewiesen, dass großflächige Gewerbegebiete nur in zentralen Orten ausgewiesen werden sollen, weil diese in der Regel nachfolgende Kriterien erfüllen: - Leistungsfähige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, - Leistungsfähiges ÖPNV-System, - Vereinbarkeit mit den ökologischen Belangen, in der Regel auf der Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes. Die Eignung der gewerblichen Baufläche in Waldeck wurde vor diesem Hintergrund kritisch gesehen. Für das konkrete Vorhaben wurde die Standortwahl auf Grund der Nutzung von Abwärme aus der Klärschlammverwertungsanlage zwar als begründet angesehen, darüber hinaus wurde jedoch empfohlen, die nicht von dem Vorhaben beanspruchte gewerbliche Baufläche im Norden möglichst zurückzunehmen.	

**Abwägungstabelle zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Waldeck-West-Gewächshausanlagen" sowie
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<u>Bewertung der Änderung an den Entwürfen aus regionalplanerischer Sicht:</u> Auf den Erhalt eines Waldrestbestandes im Süden wird nachvollziehbar zur Vermeidung von Verschattung der Gewächshäuser verzichtet, es soll aber stattdessen eine Eingrünung durch Hecken erfolgen. Zur Anregung, den vom konkreten Vorhaben nicht benötigten Teil der gewerblichen Baufläche zurückzunehmen, werden in der Abwägungstabelle und in den geänderten Unterlagen keine Aussagen getroffen. Es wird daher weiterhin empfohlen, die von dem Vorhaben nicht beanspruchte gewerbliche Baufläche zurückzunehmen.	Im Süden sind Pflanzflächen mit Sträuchern festgesetzt. Die Rücknahme der gewerblichen Bauflächen ist nicht möglich, weil es sich um die letzte gewerbliche Fläche im Stadtgebiet von Dinkelsbühl handelt. Eine Rücknahme würde der Stadt Dinkelsbühl jede Möglichkeit nehmen, kurzfristig Bauland anbieten zu können.
7	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege 29.05.2013	X		Herr Nadler, stellv. Referatsleiter Vielen Dank für die weitere Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Gegen die oben genannte Änderung besteht von Seiten der Bodendenkmalpflege kein weiterer Einwand. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Änderungsgebiet keine Bodendenkmäler bekannt. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Veranlassung.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
8	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken 27.05.2013	X		Herr Krämer, Baurat Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl sowie gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Waldeck-West-Gewächshausanlagen“ und die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Waldeck-Ost“ der Stadt Dinkelsbühl keine Bedenken. Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz weder geplant noch anhängig. Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken am o.a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderungen im flächenmäßigen Umfang des	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

**Abwägungstabelle zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Waldeck-West-Gewächshausanlagen" sowie
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				Planungsgebiets ergeben, nicht erforderlich.	
9	Fernwasserversorgung Franken 16.05.2013	X		Herr Mersi Die Überprüfung der Planunterlagen hat ergeben, dass im Bereich des geplanten Bauvorhaben und Änderungen des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes, Waldeck-West und Waldeck-Ost keine Berührungspunkte mit Anlagen der Fernwasserversorgung Franken bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
10	Wehrbereichsverwaltung Süd 10.05.2013	X		Frau Armbrorst Seitens der Wehrbereichsverwaltung Süd – Ast München bestehen keine Einwände gegen die o. a. Planungen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
11	N-Ergie Netz GmbH 07.05.2013	X		Herr Herrmann und Herr Humpfer Von der oben genannten Benachrichtigung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes „Waldeck-West-Gewächshausanlagen“ der Stadt Dinkelsbühl haben wir Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 18. März 2013, AZ:ARB02201303457 und ARB02201303463 behält weiterhin Gültigkeit. Eine Kopie der Stellungnahme fügen wir bei.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
12	Stadt Feuchtwangen 07.05.2013	X		Herr Ruh, 1. Bürgermeister Vielen Dank für die Beteiligung der Stadt Feuchtwangen an den Bauleitplanverfahren für das oben genannte Vorhaben der Stadt Dinkelsbühl. Die Stadt Feuchtwangen erhebt keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
13	Deutsche Telekom Technik GmbH 07.05.2013	X		Herr Krüger und Frau Kolb Im Ausbaubereich liegen keine Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Zur Versorgung des Baugebietes „Waldeck-West-Gewächshausanlagen“ mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eige-	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

**Abwägungstabelle zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Waldeck-West-Gewächshausanlagen" sowie
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				nen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plan- gebiets stattfinden werden. Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der Baumaßnahmen mindes- tens 3 Monate vor dem Beginn der Erschließungsmaßnahme mit uns in Verbindung. Hinsichtlich eventuell geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanla- gen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Einer Über- bauung unserer Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht. Sollten im Näherungsbereich zu bestehenden Kabel- und Rohranla- gen Schutzmaßnahmen notwendig werden, sind die hierdurch ent- stehenden Kosten durch den Veranlasser der Baumpflanzungen zu übernehmen.	
14	Bund Naturschutz in Bayern e. V. 06.05.2013	X		Herr Altreuther, Geschäftsführer Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung an o. g. Vorhaben und nehmen dazu wie folgt Stellung: Das Vorhaben wird abgelehnt. Zur Begründung verweisen wir auf unsere bisherigen Stellungnahmen, die nach wie vor vollinhaltlich gelten.	Das Vorhaben wurde von der Höhe- ren Landesplanungsbehörde, dem Regionalen Planungsverband, der Höheren und der Unteren Natur- schutzbehörde beurteilt. Es wurden keine Bedenken geäu- ßert. Die Stadt Dinkelsbühl verstößt somit nicht gegen das Planungsrecht und dem Naturschutzgesetz. Die Stadt Dinkelsbühl hält an dem Vorhaben fest.

Aufgestellt: 19.06.2013
Ingenieurbüro Willi Heller